



ILS Essen GmbH
Landschaftsplanung

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34
- Elpenbachstraße/Schwarzwaldstraße –
in Oberhausen-Klosterhardt**

- Artenschutzprüfung II -

Erläuterungsbericht

Auftraggeber

Störmann Bauträger GmbH

Juli 2021

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34
- Elpenbachstraße/Schwarzwaldstraße –
in Oberhausen-Klosterhardt**

- Artenschutzprüfung II -

Erläuterungsbericht

Auftraggeber: Störmann Bauträger GmbH
Am Vöingholz 50
46240 Bottrop

Auftragnehmer: ILS Essen GmbH
Frankenstraße 332
45133 Essen
Tel: 0201 / 408 805 0
info@ils-essen.de
www.ils-essen.de

Projektnummer: 40120
Bearbeitung: Dipl.-Ökol. Gudrun Christiansen
Dipl.-Geogr. Bettina Tari-Kirsch

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung und Aufgabenstellung.....	1
1.1	Vorgehensweise.....	3
2	Ergebnisse der Erfassungen und Beurteilung der Betroffenheit.....	3
2.1	Säugetiere – Fledermäuse	3
2.2	Planungsrelevante Brutvögel.....	13
2.3	Sonstige, nicht planungsrelevante Brutvögel	15
3	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Beurteilung.....	18
4	Vorzusehende artenschutzrechtliche Maßnahmen	19
5	Zusammenfassung.....	23
6	Quellenverzeichnis	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Auflistung der potenziell betroffenen Arten nach Ergebnissen der ASP I.....	2
Tabelle 2:	Nachgewiesene Fledermausarten.....	4
Tabelle 3:	Übersicht über die potenziell betroffenen Arten ASP II.....	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtslageplan Plangebiet und Untersuchungsgebiet	1
Abbildung 2:	Nachweis Fledermäuse 2021.....	11
Abbildung 3:	Belegfoto Brutplatz Star und Alttier (roter Kreis).....	13
Abbildung 4:	Belegfoto Detail, Brutplatz Star und Alttier (roter Pfeil).....	14
Abbildung 5:	Brutvögel 2021	16

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Formular A der Artenschutzprüfung.....	26
Anlage 2:	Protokolle B einer Artenschutzprüfung (ASP) Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus, Star.....	28

Das Gutachten ergab das Erfordernis einer vertieften Artenschutzprüfung der Stufe II, da Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Planvorhabens für sieben planungsrelevante Arten nicht ausgeschlossen werden konnten (s. Tab. 1). Darüber hinaus könnten zurzeit unbestimmte Arten von Fledermäusen und Gebäudebrütern von dem Vorhaben betroffen sein.

Tabelle 1: Auflistung der potenziell betroffenen Arten nach Ergebnissen der ASP I

Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potenzielle Auswirkungen		
			Bau- bedingt	Anlage- bedingt	Betriebs- bedingt
Säugetiere					
	Nyctalus noctula	Abendsegler	x	x	x
	Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	x	x	x
	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	x	x	x
	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	x	x	x
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	x	x	x
Sonstige Hinweise					
		Fledermäuse, unbestimmt	x	x	x
Vögel					
	Sturnus vulgaris	Star	x	x	-
Sonstige Hinweise					
	Passer domesticus	Haussperling	x	x	-
		Gebäudebrüter	x	x	-

- = keine Betroffenheit

x = potenzielle Betroffenheit

Hierbei sind je nach Art im Worst-Case-Szenario bau- und anlagebedingte Auswirkungen durch den Gebäudeabbruch und das Entfernen von Gehölzen, bauzeitliche Licht- und Lärmimmissionen und Beunruhigungen durch Menschen sowie anlagebedingte Auswirkungen durch die Veränderung der Flächennutzung möglich. Darüber hinaus können betriebsbedingte Störungen durch Licht, Lärm und Beunruhigungen durch Menschen auftreten. Als Auswirkungen sind Gelege- und Individuenverluste sowie der Verlust oder die Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten.

Das Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung (ILS Essen GmbH) wurde mit der Erstellung der Artenschutzprüfung der Stufe II von Störmann Bauträger GmbH, Bottrop, beauftragt.

1.1 Vorgehensweise

Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend den Empfehlungen des LANUV und des MKUNV (2016) und den Vorgaben der gemeinsamen Handlungsempfehlung des MWEBWV NRW und des MUNLV NRW "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (2010).

Die Beobachtung der Höhlen- und Gebäudebrüter erfolgten systematisch mittels Sichtbeobachtung und Verhören des Gesangs an drei Terminen im Mai / Juni 2021 und darüber hinaus per Zufallsbeobachtung.

Die akustische Erfassung der Fledermäuse erfolgte an vier Terminen über drei Nächte, wobei der vierte Termin erforderlich wurde, da an einem Termin technische Probleme mit den Horchboxen überwiegen.

Die Fledermäuse wurden an folgenden Tagen erfasst:

Datum Aufnahmeterrin	Sonnen- untergang	Sonnen- aufgang	Temperatur	Witterung
18.05. - 20.05.2021	21:20 Uhr – 21:24 Uhr	05:37 Uhr – 05:34 Uhr	11° C – 15° C	Zeitweise nächtlicher Regen
01.06. - 03.06.2021	21:38 Uhr	05:21 Uhr	20° C	Trocken
08.06. - 10.06.2021	21:45 Uhr – 21:47 Uhr	05:16 Uhr	17° C - 20°C	Zeitweise nächtlicher Regen
14.06. - 16.06.2021	21:49 Uhr – 21:51 Uhr	05:15 Uhr – 05:14 Uhr	23° C – 25° C	Trocken

Die Brutvögel wurden an folgenden Tagen systematisch erfasst:

Datum	Witterung
23.04.2021	Frühlingshaft
21.05.2021	Wechselhaft, stürmisch
04.06.2021	Wechselhaft,
08.06.2021	Sonnig, sommerlich

Darüber hinaus gab es Zufallsbeobachtungen von Vögeln an den Terminen für die Horchboxen.

2 Ergebnisse der Erfassungen und Beurteilung der Betroffenheit

2.1 Säugetiere – Fledermäuse

Durch die Langzeiterfassung mit Horchboxen wurden insgesamt sieben Arten nachgewiesen:

Tabelle 2: Nachgewiesene Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Anzahl Aufnahmen	Anteil in %
Nachweis auf Artniveau			
Abendsegler	Nyctalus noctula	14	0,7
Braunes Langohr	Plecotus auritus	2	0,1
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	31	1,4
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	3	0,1
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	11	0,5
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	98	4,5
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	1910	88
Unsichere Artnachweise			
Myotis-Art	Myotis spec.	2	0,1
Nyctalus-Art	Nyctalus spec.	13	0,6
Pipistrellen-Art	Pipistrellus spec.	87	4

Während Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Mückenfledermaus regelmäßig, aber mit wenigen Rufen auftraten, wurde die Zwergfledermaus zu allen Nachtzeiten und bei allen Aufnahmen registriert.

Sehr gering waren die Nachweise vom Braunen Langohr, die lediglich in der Nacht vom 14.06.2021 auf den 15.06.2021 gelangen. Darüber hinaus gab es seltene, unbestimmte Nachweise von Myotis spec.

Bei den unbestimmten Nachweisen von Nyctaloiden kann neben dem Abendsegler durchaus auch der Kleinabendsegler aufgenommen worden sein. Der Kleinabendsegler wurde darüber hinaus mit wenigen Aufnahmen sicher erfasst.

Bei den Pipistrellen-Arten wurden neben den allgemeinen Ortungslauten auch sehr hochfrequente und niedrigfrequente Rufe aufgenommen, bei denen der Übergang zwischen Rufen der Arten Zwergfledermaus zu Mückenfledermaus bzw. Rauhautfledermaus unsicher ist.

Die Rauhautfledermaus wurde regelmäßig als zweithäufigste Art nachgewiesen.

Die meisten Fledermaus-Aktivitäten waren auf der Rückseite des Hauptgebäudes im Übergang zu den Hausgärten an der Tackenbergstraße erfasst worden.

Es hat sich gezeigt, dass die Gehölze im Plangebiet grundsätzlich eine Funktion als Nahrungshabitat und Leitlinie für Fledermäuse haben.

Abendsegler

Der Abendsegler und Rufe unbestimmter Nyctalus-Arten wurden zu den Aufnahmetermine regelmäßig während der Abenddämmerung und zum Sonnenaufgang sowie nachts registriert. Das kann darauf hindeuten, dass Quartiere der Tiere im Untersuchungsgebiet oder darüber hinaus angrenzend, z. B. auf den Friedhöfen und in den Waldflächen, vorhanden, sind.

Der Abendsegler gilt laut LANUV (2021) als typische Waldfledermaus. Es werden vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften als Sommer- und Winterquartiere genutzt, wobei die Wochenstubenkolonien überwiegend außerhalb von Nordrhein-Westfalen liegen (ebd.). Der Abendsegler wird auch jagend im Siedlungsbereich angetroffen. Die Art tritt insbesondere zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auf und kommt dann vor allem im Tiefland in weiten Bereichen regelmäßig und flächendeckend vor. Es sind aktuell 6 Wochenstubenkolonien mit je 10 bis 30 Tieren (im Rheinland), einzelne übersommernde Männchenkolonien, zahlreiche Balz- und Paarungsquartiere sowie einige Winterquartiere mit bis zu mehreren hundert Tieren bekannt (2015; LANUV 2021).

Im Plangebiet könnten sporadisch Tiere in den Baumhöhlen / Astlöchern Quartier beziehen, ohne dass dauerhafte Quartiere vorliegen. Der Baumbestand zeigt keine geräumigen Baumhöhlen, die dem Abendsegler als dauerhaftes Quartier dienen könnten.

Der Abendsegler befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand in der atlantischen biogeographischen Region.

- Baubedingt

Durch ein Entfernen der Bäume während der potenziellen Anwesenheit der Tiere in sporadisch aufgesuchten Quartieren sind bauzeitliche Störungen und baubedingte Individuenverluste nicht auszuschließen.

- Anlagebedingt

Dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfallen nicht. Anlagebedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

- Betriebsbedingt

Da die Art relativ unempfindlich gegenüber Lichtimmissionen ist und keine dauerhaften Quartiere im Plangebiet vorliegen, sind betriebsbedingte Auswirkungen nicht zu erwarten.

- Fazit

Baubedingte Auswirkungen sind nicht auszuschließen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen potenziell zu.

Braunes Langohr

Die Art wurde lediglich an einem Termin mit zwei Aufnahmen beim Transferflug registriert.

Die Waldfledermaus bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen (LANUV 2021). Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen (ebd.). Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden (ebd.). Die Überwinterung erfolgt in unterirdischen Quartieren oder auch überirdisch in Baumhöhlen, Baumspalten oder Gebäudequartieren (ebd.).

Regelmäßige Vorkommen wurden nicht erfasst. Dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet sind unwahrscheinlich. Grundsätzlich könnten sporadisch Tiere in den Asthöhlen der Bäume oder am Gebäude vorkommen (s. LANUV 2021).

Das Braune Langohr befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand in der atlantischen biogeographischen Region.

- Baubedingt

Durch ein Entfernen der Bäume und dem Abbruch der Gebäude während der potenziellen Anwesenheit der Tiere in sporadisch genutzten Quartieren sind bauzeitliche Störungen und baubedingte Individuenverluste nicht auszuschließen.

- Anlagebedingt

Dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfallen nicht. Anlagebedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

- Betriebsbedingt

Da die Art nur sporadisch im Plangebiet vorkommt, sind keine betriebsbedingten Auswirkungen für die lärm- und lichtempfindliche Art zu erwarten.

- Fazit

Baubedingte Auswirkungen sind nicht auszuschließen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen potenziell zu.

Breitflügelfledermaus

Breitflügelfledermäuse wurden nur tageweise bei den Aufnahmetermi- nen erfasst. Die Rufnachweise gelangen aber sowohl zur Dämmerungszeit und in der Nacht als auch in den frühen Morgenstunden.

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus und kommt im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor (LANUV 2021). Die Fortpflanzungsgesellschaften der Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen; ebd.). Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel (ebd.). Die Art bezieht in kleinen Gruppen oder einzeln Winterquartiere, die mit den Sommerquartieren identisch sein können (ebd.).

Dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind aufgrund der sporadischen einzelnen Aufnahmen im Plangebiet nicht zu erwarten. Aufgrund der Rufzeiten, auch in der Morgendämmerung, sind diese aber im Untersuchungsgebiet an anderen Gebäuden möglich.

Grundsätzlich können sich aber sporadisch Tiere an den Gebäuden und in Astlöchern der Bäume im Plangebiet aufhalten.

Die Breitflügelfledermaus befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand mit negativer Tendenz in der atlantischen biogeographischen Region.

- Baubedingt

Durch ein Entfernen der Bäume und den Abbruch der Gebäude während der potenziellen Anwesenheit der Tiere in sporadisch aufgesuchten Baumhöhlen oder Gebäudestrukturen sind bauzeitliche Störungen und baubedingte Individuenverluste nicht auszuschließen.

- Anlagebedingt

Dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfallen nicht. Anlagebedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

- Betriebsbedingt

Da die Art relativ unempfindlich gegenüber Lichtimmissionen ist und keine dauerhaften Quartiere im Plangebiet vorliegen, sind betriebsbedingte Auswirkungen nicht zu erwarten.

- Fazit

Baubedingte Auswirkungen sind nicht auszuschließen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen potenziell zu.

Kleinabendsegler

Der Kleinabendsegler und Rufe unbestimmter Nyctalus-Arten wurden zu den Aufnahmetermine in geringem Umfang, aber regelmäßig während der Nacht registriert.

Der Kleinabendsegler kommt als Waldfledermaus in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vor (LANUV 2021). Als Jagdgebiete werden auch beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt (ebd.). Die Tiere überwintern von Oktober bis Anfang April meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Als Fernstreckenwanderer legt der Kleinabendsegler bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von 400 bis 1.600 km zurück. Die Art ist vergleichsweise ortstreu und sucht traditionell genutzte Sommerquartiere auf. Seit mehreren Jahren zeichnen sich eine Bestandszunahme sowie eine Arealerweiterung ab. Mittlerweile liegen aus allen Naturräumen Fundmeldungen mit Wochenstuben vor, die ein zerstreutes Verbreitungsbild ergeben. Zuverlässige Angaben zum Gesamtbestand in Nordrhein-Westfalen lassen sich derzeit nicht treffen (2015; ebd.).

Im Plangebiet könnten sporadisch Tiere in den Baumhöhlen / Astlöchern oder Gebäudespalten Quartier beziehen, ohne dass dauerhafte Quartiere vorliegen. Hinweise auf Wochenstuben in Gebäuden haben sich nicht ergeben. Der Baumbestand zeigt keine geräumigen Baumhöhlen (vgl. LANUV 2021), die dem Kleinabendsegler als dauerhaftes Quartier dienen könnten.

Der Kleinabendsegler befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand in der atlantischen biogeographischen Region.

- Baubedingt

Durch ein Entfernen der Bäume und der Abbruch der Gebäude während der potenziellen Anwesenheit der Tiere in sporadisch aufgesuchten Baumhöhlen und Gebäudequartieren sind bauzeitliche Störungen und baubedingte Individuenverluste nicht auszuschließen.

- Anlagebedingt

Dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfallen nicht. Anlagebedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

- Betriebsbedingt

Da die Art relativ unempfindlich gegenüber Lichtimmissionen ist und keine dauerhaften Quartiere im Plangebiet vorliegen, sind betriebsbedingte Auswirkungen nicht zu erwarten.

- Fazit

Baubedingte Auswirkungen sind nicht auszuschließen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen potenziell zu.

Mückenfledermaus

Hochfrequente Aufnahmen, die auf die Mückenfledermaus hinweisen, gelangen lediglich in zwei Nächten bei einem der Aufnahmetermine. Darüber hinaus wurden immer auch sehr hoch frequentierte Rufsequenzen erfasst, die als *Pipistrellus spec.* eingeordnet wurden und weder eindeutig der Zwergfledermaus noch der Mückenfledermaus zugeordnet werden konnten.

Laut Angaben des LANUV (2021) wird nach derzeitigem Kenntnisstand angenommen, dass die Mückenfledermaus in Norddeutschland bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen vorkommt. Es wird weiterhin angenommen, dass die Nutzung von Wochenstuben der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen entspricht. An und in Gebäuden werden Spaltenquartiere wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume bevorzugt. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus nutzen Mückenfledermäuse regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen (ebd.). Als Winterquartiere konnten bislang Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde festgestellt werden (ebd.).

Aufgrund der Rufsequenzen gibt es keine Hinweise auf Wochenstuben an den Gebäuden. Geräumige Baumhöhlen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Quartiere der Tiere im Untersuchungsgebiet oder darüber hinaus angrenzend, z. B. auf den Friedhöfen und in den Waldflächen sind potenziell möglich. Grundsätzlich können sich aber sporadisch Tiere an den Gebäuden und in Astlöchern der Bäume im Plangebiet aufhalten.

Die Mückenfledermaus befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand in der atlantischen biogeographischen Region.

- Baubedingt

Durch ein Entfernen der Bäume und den Abbruch der Gebäude während der potenziellen Anwesenheit der Tiere in sporadisch aufgesuchten Baumhöhlen oder Gebäudestrukturen sind bauzeitliche Störungen und baubedingte Individuenverluste nicht auszuschließen.

- Anlagebedingt

Dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfallen nicht. Anlagebedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

- Betriebsbedingt

Es sind keine Empfindlichkeiten der Mückenfledermaus gegenüber Licht- und Lärmimmissionen bekannt. Da keine dauerhaften Quartiere im Plangebiet vorliegen, sind betriebsbedingte Auswirkungen nicht zu erwarten.

- Fazit

Baubedingte Auswirkungen sind nicht auszuschließen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen potenziell zu.

Rauhautfledermaus

Rauhautfledermäuse wurden regelmäßig mit zahlreichen Rufen zu unterschiedlichen Zeiten – Dämmerung, nachts, Sonnenaufgang – aufgenommen. Darüber hinaus wurden immer auch tief frequentierte Rufsequenzen erfasst, die als *Pipistrellus spec.* eingeordnet wurden und weder eindeutig der Zwergfledermaus noch der Rauhautfledermaus zugeordnet werden konnten.

Die Rauhautfledermaus ist laut LANUV (2021) eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden (ebd.). Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich überwiegend in Nordostdeutschland (ebd.). Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt (ebd.). Aus den Sommermonaten sind über 15 Balz- und Paarungsquartiere sowie eine Wochenstube mit 50 bis 60 Tieren (Kreis Recklinghausen) bekannt (2015). Seit mehreren Jahren deutet sich in Nordrhein-Westfalen eine Bestandszunahme der Art an (ebd.).

Hinweise auf Wochenstuben gehen aus den Rufsequenzen nicht hervor. Grundsätzlich können einzelne Tiere auch mit Zwergfledermäusen vergesellschaftet in Gebäudequartieren vorkommen. Die Rauhautfledermaus befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand in der atlantischen biogeographischen Region.

- Baubedingt

Durch ein Entfernen der Bäume und den Abbruch der Gebäude während der potenziellen Anwesenheit der Tiere in sporadisch aufgesuchten Baumhöhlen oder Gebäudestrukturen sind bauzeitliche Störungen und baubedingte Individuenverluste nicht auszuschließen.

- Anlagebedingt

Wochenstuben entfallen nicht. Grundsätzlich können einzelne Tiere sich mit Zwergfledermäusen in den Gebäuden im Plangebiet vergesellschaften. Anlagebedingte Auswirkungen treffen potenziell zu.

- Betriebsbedingt

Da die Art relative unempfindlich gegenüber Lichtimmissionen scheint und keine dauerhaften Quartiere im Plangebiet vorliegen, sind betriebsbedingte Auswirkungen nicht zu erwarten.

- Fazit

Baubedingte und anlagebedingte Auswirkungen sind nicht auszuschließen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen potenziell zu.

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus als häufigste Art bei den Aufnahmetermi- nen nutzt das Plangebiet auf unterschiedliche Weise. Die Rufe der Zwergfledermaus variierten hinsichtlich Transferflug-, Jagd- und Sozialrufen. Teilweise waren mehrere Tiere gleichzeitig unterwegs.

Die Sozialrufe zeichneten sich durch eine Vielfalt und durch Frequenzen aus, die darauf hindeuten, dass Wochenstuben in der Nähe der Reichweite der Horchboxen vorhanden sind.

Zwergfledermäuse zählen laut LANUV (2021) zu den Gebäudefledermäusen, die in struktureichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht (ebd.). Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen und Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalt- en oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen (ebd.). Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern (ebd.).

Es gibt keine Hinweise auf Überwinterungsquartiere am oder im Gebäude (s. a. ASP I, ILS ESSEN 2020). Grundsätzlich können einzelne Tiere sporadisch in den Astlöchern der Bäume vorkommen.

Aufgrund der Anpassungsfähigkeit der Zwergfledermaus hinsichtlich des Quartierangebotes können Wochenstuben der Zwergfledermaus in der Fassade des Schulgebäudes grundsätzlich vorhanden sein. Dabei ist zu beachten, dass die Weibchen diese Quartiere alle 11 bis 12 Tage wechseln. In der ASP I (ILS ESSEN 2020) wurden Strukturen in der Fassade identifiziert, die als Quartiere für Zwergfledermäuse geeignet sein könnten.

Die Zwergfledermaus befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand in der atlantischen biogeographischen Region.

- Baubedingt

Durch das Entfernen der Bäume und den Abbruch der Gebäude während der potenziellen Anwesenheit der Tiere den Gebäuden sind bauzeitliche Störungen und baubedingte Individuenverluste nicht auszuschließen.

- Anlagebedingt

Da Hinweise in den Aufnahmen auf nahe Wochenstubenquartiere deuten, sind diese in dem Schulgebäude nicht auszuschließen.

- Betriebsbedingt

Da die Art relativ unempfindlich gegenüber siedlungsbedingten Wirkfaktoren ist, sind lediglich hinsichtlich der Beleuchtung von Quartieren im Plangebiet Störungen zu erwarten. Betriebsbedingte Störungen treffen daher potenziell zu.

- Fazit

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht auszuschließen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen potenziell zu.

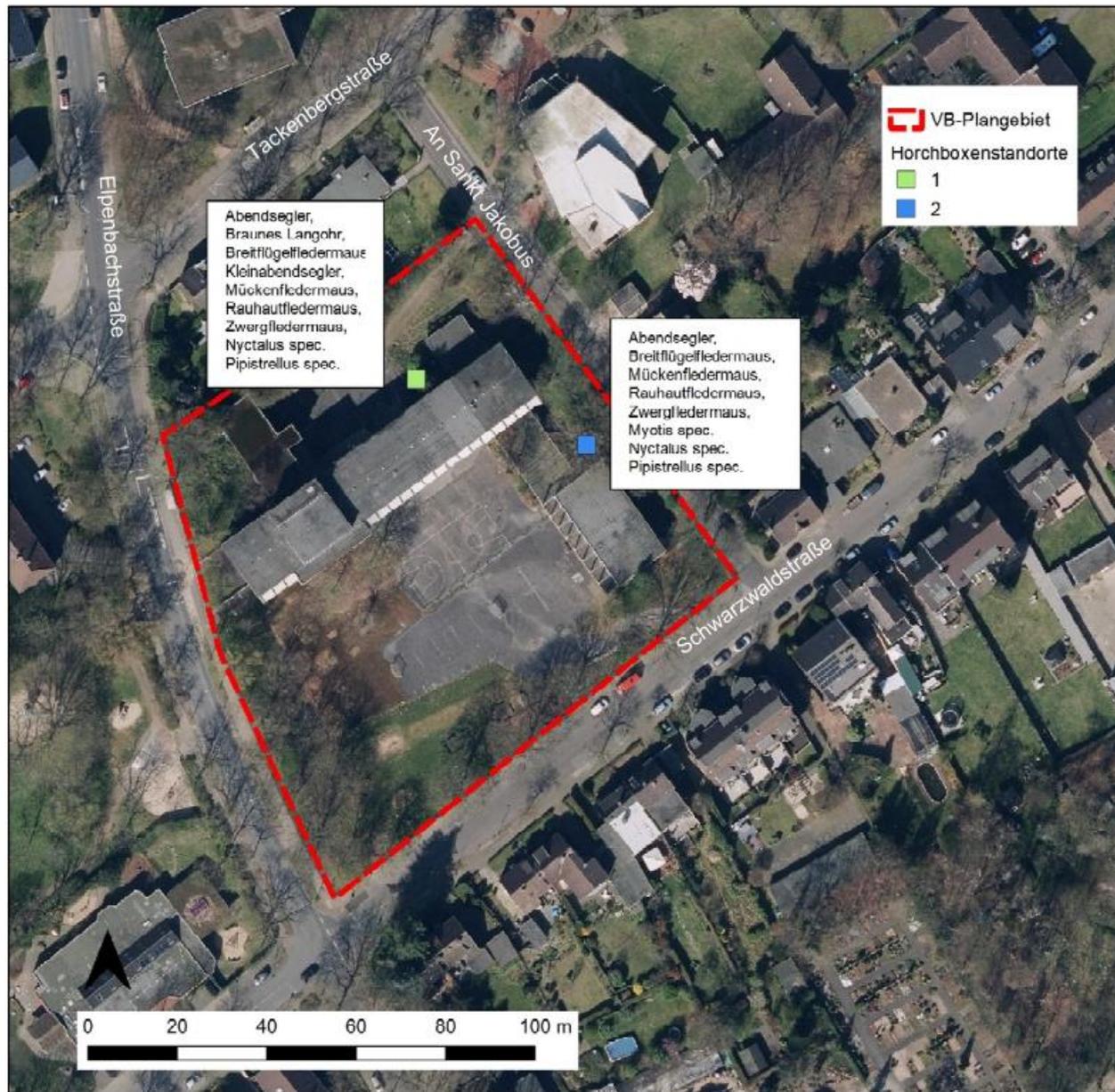
Sonstige Fledermausarten

Bei den Aufnahmeterritorien sind selten Rufe von *Myotis spec.*, zu denen auch die Wasserfledermaus gehört, erfasst worden. Es gibt keine Hinweise auf Quartiere oder eine regelmäßige Nutzung des Plangebietes. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Nächste Seite

Abbildung 2: Nachweis Fledermäuse 2021

Quelle: Luftbild GeoPortal NRW 2021



2.2 Planungsrelevante Brutvögel

Aufgrund der kalten Witterung im Frühjahr 2021 hat die Brutsaison bei den frühen Brutvögeln später angefangen. Der Ortstermin im April ergab lediglich die Beobachtung von Vögeln beim Nestbau.

An den Gebäuden sind Brutkolonien von Haussperling und Mauersegler nicht vorhanden. Brütende, einzelne Brutpaare der Arten wurden ebenfalls nicht beobachtet. Die Gebäude wurden von Mauerseglern trotz Kreisen im Untersuchungsgebiet nicht angeflogen.

Als planungsrelevante Art hat ein Brutpaar des **Stars** auf der rückwärtigen Seite des Schulgebäudes in einer Spechthöhle in der Fassade gebrütet. Der Nachweis wurde am 21.05.2021 durch ein fütterndes Alttier sicher erbracht.

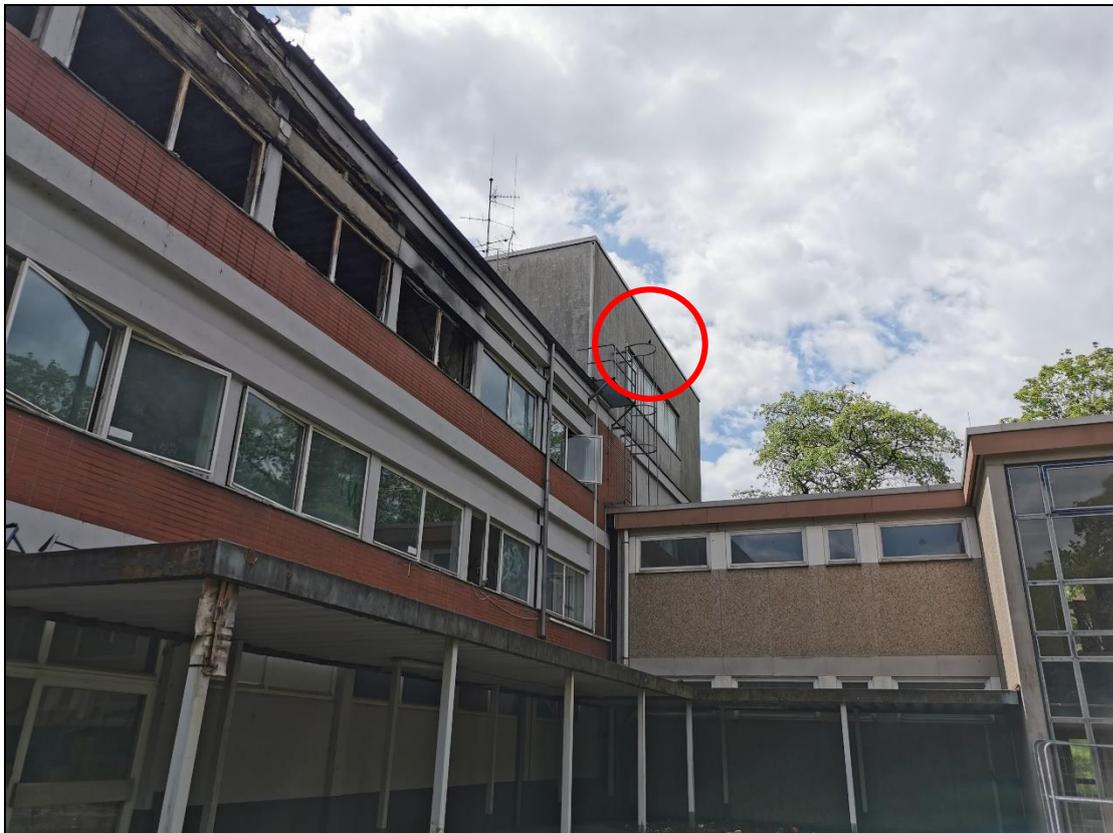


Abbildung 3: Belegfoto Brutplatz Star und Alttier (roter Kreis)



Abbildung 4: Belegfoto Detail, Brutplatz Star und Alttier (roter Pfeil)

Der Star hat laut LANUV (2021) Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni (ebd.).

Der Star befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand in der atlantischen biogeographischen Region.

- Baubedingt

Bauzeitliche Störungen und ein baubedingter Individuenverlust bei einem Abbruch der Gebäude in der Brutzeit zwischen März und Juli sind nicht auszuschließen.

- Anlagebedingt

Anlagebedingt entfällt ein Brutplatz an der Fassade.

- Betriebsbedingt

Es liegen keine Hinweise auf eine besondere Empfindlichkeit des Kulturfolgers Star gegenüber siedlungsbedingten Wirkfaktoren vor. Grundsätzlich sollten Störungen an den Brutplätzen zwischen Anfang Mai und Mitte September vermieden werden (s. Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen im Artensteckbrief, LANUV 2021). Je nach Lage / Anlage des Brutplatzes können daher siedlungsbedingte Störungen (insbesondere Licht) eine Entwertung des Brutplatzes bzw. eine Aufgabe der Brut bewirken.

- Fazit

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren sind potenziell zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen zu.

2.3 Sonstige, nicht planungsrelevante Brutvögel

Am Gebäude wurden sonstige, nicht planungsrelevante Brutvögel beobachtet:

- Gebirgsstelze – Brutverdacht auf dem Flachdach der rückwärtigen Gebäude, mehrmals warnend, Beobachtung an drei Terminen
- Rotkehlchen – Brutverdacht im Schulgebäude / Einflug durch offenes Fenster mit Nistmaterial, Beobachtung an einem Termin
- Straßentauben – Brutverdacht im Schulgebäude / Einflug und Ausflug aus oberster, offener Etage, Beobachtung an zwei Terminen

In den Gehölzen wurden zur Brutzeit verhört bzw. beobachtet:

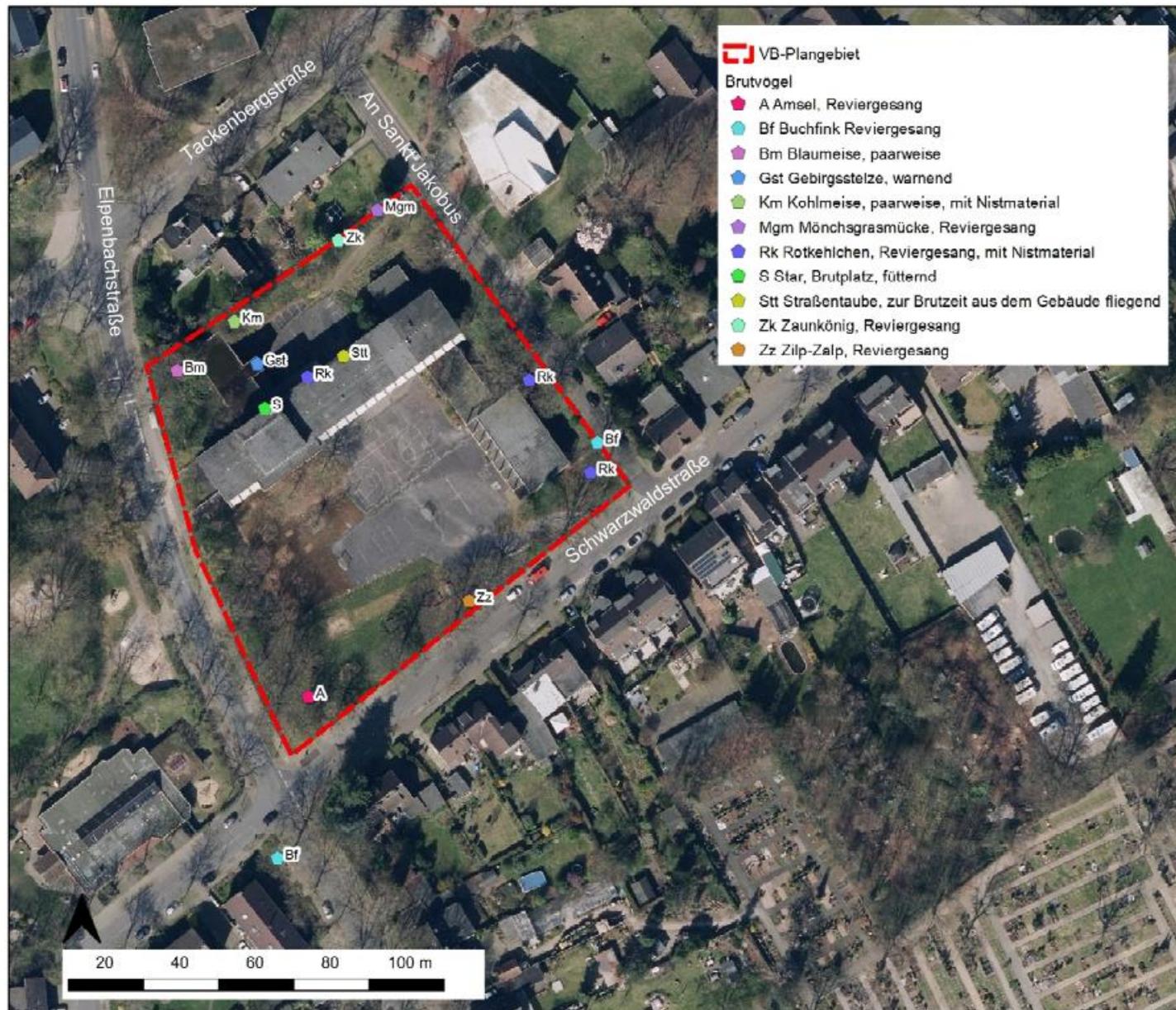
- Amseln – Brutverdacht, Reviergesang zu Brutzeit zwischen Elpenbachstraße und Schwarzwaldstraße, nahrungssuchend im Plangebiet, aufgrund der Anpassungsfähigkeit wahrscheinlich mehrere Paare im Plangebiet,
- Blaumeise – Brutzeitfeststellung, zwei Tiere nahrungssuchend in den nordwestlichen Gehölzen an der Elpenbachstraße,
- Buchfink – Brutverdacht, Reviergesang, Brutrevier in den Gehölzen zwischen Schwarzwaldstraße und Straße „An Sankt Jakobus“,
- Kohlmeise – Brutverdacht, zwei Paare in den hinteren Gehölzen, revieranzeigend, mit Nistmaterial,
- Mönchsgrasmücke – Brutverdacht, Reviergesang, Brutrevier im nordöstlichen Plangebiet an der Straße „An Sankt Jakobus“,
- Rotkehlchen – Brutverdacht, Reviergesang, Sichtbeobachtung, zwei Reviere in den Gehölzen entlang der Straße „An Sankt Jakobus“,
- Zaunkönig – Brutverdacht, Reviergesang, Brutrevier an der nördlichen Grundstücksgrenze,
- Zilp-Zalp – Brutverdacht, Reviergesang, Brutrevier in den Gehölzen zwischen Schwarzwaldstraße und Straße „An Sankt Jakobus“

Die Nistkästen, bzw. der eine, noch funktionstüchtige Nistkasten an der Elpenbachstraße war nicht besetzt. Einsehbare potenzielle Nisthöhlen waren ebenfalls nicht besetzt. Das brutverdächtige Verhalten der Tiere weist auf Brutplätze in der Nähe der Beobachtungsstelle bzw. des revieranzeigenden Gesangs hin.

Nächste Seite

Abbildung 5: Brutvögel 2021

Quelle: Luftbild GeoPortal NRW 2021



3 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Beurteilung

Insgesamt kann für sieben planungsrelevante Fledermausarten und eine planungsrelevante Vogelart das Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Tabelle 3: Übersicht über die potenziell betroffenen Arten ASP II

Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potenzielle Auswirkungen		
			Baubedingt	Anlagebeding	Betriebsbeding
Säugetiere					
	Nyctalus noctula	Abendsegler	x	-	-
	Plecotus auritus	Braunes Langohr	x	-	-
	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	x	-	-
	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	x	-	-
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	x	-	-
	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	x	x	x
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	x	x	x
Vögel					
	Sturnus vulgaris	Star	x	x	x

Bewertung der Betroffenheit der Art durch Wirkfaktoren des Vorhabens

- = kein Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

x = Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen zu

Darüber hinaus können baubedingt Gebäudebrüter und Gehölzbrüter unter den sonstigen europäischen Vogelarten betroffen sein.

Die Arten Wasserfledermaus und Haussperling (vgl. Tabelle 1) konnten nicht nachgewiesen werden.

Bei den Fledermäusen sind potenziell bauzeitliche Störungen und baubedingte Individuenverluste zu erwarten. Der Verlust dauerhafter Quartiere und somit anlagebedingte Auswirkungen treffen für die Arten Rauhautfledermaus und insbesondere Zwergfledermaus zu.

Das Anleuchten von Quartieren bei Rauhautfledermaus und insbesondere Zwergfledermaus führt zu einer betriebsbedingten Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Der Star wird potenziell während der Brutzeit bauzeitlich gestört. Baubedingte Individuenverluste während der Brutzeit bei einem Abbruch der Gebäude und dem Entfernen von Bäumen mit Baumhöhlen, die als Brutplatz potenziell geeignet sind, sind nicht auszuschließen. Ein anlagebedingter Verlust eines Brutplatzes am Gebäude ist zu erwarten. Grundsätzlich können betriebsbedingte Störungen durch Licht am Brutplatz entstehen.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen für diese Arten potenziell zu.

Das Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen überwunden werden. Ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4 Vorzusehende artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

M1 Zeitliche Beschränkungen zum Entfernen der Gehölze für Fledermäuse

Das Entfernen der Gehölze hat außerhalb der Anwesenheit folgender Arten, im Allgemeinen zwischen November und Anfang März, zu erfolgen. Danach können die Arbeiten fortgesetzt werden. Die allgemeinen Zeiten für das Abräumen des Baufeldes ergeben sich aus den Art-für-Art-Betrachtungen wie folgt:

- **Abendsegler** (Mitte Oktober bis Ende März/Anfang April),
- **Braunes Langohr** (Ende Oktober bis März),
- **Breitflügelfledermaus** (September/Oktober bis März/April),
- **Kleinabendsegler** (Ende September bis Anfang April),
- **Mückenfledermaus** (September/Oktober bis März/April),
- **Rauhautfledermaus** (Oktober/November bis März),
- **Zwergfledermaus** (Oktober/November bis März/Anfang April).

Die An- und Abwesenheit der Tiere sind vor Ort in den Baumhöhlen durch einen faunistischen Fachgutachter zu überprüfen, sollten die Tiere witterungsbedingt später ins Winterquartier oder früher in die Sommerquartiere ziehen. Die potenziellen Quartiere sind, wenn möglich und wenn keine Tiere nachgewiesen werden, mit einem One-Way-Pass-Verschluss zu verschließen. Somit wird gewährleistet, dass Tiere, die nicht erfasst werden konnten, zwar entweichen können, aber nicht mehr ins Quartier gelangen.

Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch einen faunistischen Fachgutachter gewährleistet ist.

Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

M2 Zeitliche Beschränkungen zum Abbruch der Gebäude für Fledermäuse

Der Abbruch der Gebäude hat außerhalb der Anwesenheit folgender Arten, im Allgemeinen zwischen November und Anfang März, und bei Temperaturen über 5° C zu erfolgen, damit potenziell vorkommende Einzeltiere flüchten können. Die allgemeinen Zeiten für den Abbruch der Gebäude ergeben sich aus den Art-für-Art-Betrachtungen wie folgt:

- **Braunes Langohr** (Ende Oktober bis März),
- **Breitflügelfledermaus** (September/Oktober bis März/April),
- **Kleinabendsegler** (Ende September bis Anfang April),
- **Mückenfledermaus** (September/Oktober bis März/April),
- **Rauhautfledermaus** (Oktober/November bis März),
- **Zwergfledermaus** (Oktober/November bis März/Anfang April).

Als Vorbereitung für den Abbruch können in diesem Zeitraum, wenn bautechnisch beim Entker-
nen der Gebäude möglich, Verblendungen, Verschalungen und Rolladenkästen etc. entfernt
werden, um den Tieren keine Quartiere weiterhin anzubieten. Die An- und Abwesenheit der
Tiere sind vor Ort durch einen faunistischen Fachgutachter zu überprüfen, sollten die Tiere wite-
rungsbedingt später ins Winterquartier oder früher in die Sommerquartiere ziehen.

Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die
Überwachung durch einen faunistischen Fachgutachter gewährleistet ist.

Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuen
Verluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

M3 Zeitliche Beschränkungen zum Entfernen der Gehölze und den Abbruch der Gebäude für Brutvögel

Das Entfernen der Gehölze und der Abbruch der Gebäude hat allgemein zwischen dem 1. Ok-
tober und Ende Februar zum Schutz der Gebäudebrüter und der Gehölzbrüter zu erfolgen. Da-
nach können die Arbeiten fortgesetzt werden. Die allgemeine Beschränkung zum Abbruch der
Gebäude ergibt sich für den Star aus der Art-für-Art-Betrachtungen wie folgt:

- **Star** (Brutzeit März bis Juli)

Von den Zeiten kann abgewichen werden, wenn durch einen faunistischen Fachgutachter
nachgewiesen wird, dass keine Tiere in den Bäumen oder in den Gebäuden brüten. Je nach
Bauablauf können auch bestimmte Gebäudeteile vorzeitig abgebrochen oder Gehölzbereiche
entfernt werden, wenn kein Brutgeschäft nachgewiesen wird.

Das Ende der Brut in den anderen Gebäudeteilen oder Gehölzbereichen ist zwingend abzuwar-
ten.

Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die
Überwachung durch einen faunistischen Fachgutachter gewährleistet ist.

Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenver-
luste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

M4 Regelungen zur Beleuchtung für lichtempfindliche Fledermausarten und Ersatz- quartiere / Nisthilfen

Es sind LED-Leuchtmittel mit einem für Insekten wirkungsarmen Lichtstromspektrum zu ver-
wenden. Die Leuchten müssen der Mindestschutzart IP 43 entsprechen. Es sind vollständig
abgeschlossene Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten zu einzusetzen. Es sind
Gehäuse zu verwenden, deren Oberflächen sich nicht mehr als maximal 60 °C erhitzen.

Die Lichtpunkthöhe der Scheinwerfer ist unter Beachtung der Anforderungen an das Beleuch-
tungsniveau so gering wie möglich zu halten. Mehrere niedrige Lichtquellen sind zu bevorzu-
gen.

Die Lichtausstrahlung sollte nur in den unteren Halbraum erfolgen. Ein Ausstrahlwinkel von
kleiner 70° zur Vertikalen ist einzuhalten. Hierzu können Leuchten mit horizontal abstrahlender,
asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden. Auf Anstrahlungen (z.B. von Gebäudefas-
saden und Gehölzen) ist soweit wie möglich zu verzichten.

Zum gezielten Einsatz von Leuchtkörpern können Tageslichtsensoren oder Bewegungsmelder zum Einsatz kommen. Gegebenenfalls kann eine „Notbeleuchtung“ zum Einsatz kommen. Die unterschiedliche Nutzung der Flächen innerhalb des B-Plangebietes ist dabei zu berücksichtigen. Dazu gehören z. B. Zuwegungen, Parkplätze und Eingangsbereiche.

Auf das Anleuchten der Gehölze sowie der zu schaffenden Fledermausquartiere und Nisthilfen für den Star ist zu verzichten.

Die Maßnahme dient insbesondere dem Vorkommen der Fledermausarten:

- **Rauhautfledermaus**
- **Zwergfledermaus**

sowie dem Vorkommen des **Stars** im Plangebiet.

Prognosesicherheit: hoch, da die Wirksamkeit wissenschaftlich nachgewiesen ist (vgl. HELD, HÖLKER, JESSEL 2013).

Die Maßnahme vermeidet eine Entwertung von Ersatzquartieren für Fledermäuse und von Nisthilfen für den Star, sodass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zutreffen.

M5 Anbringen von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Für den potenziellen Verlust von Wochenstubenquartieren / Sommerquartieren für die Zwergfledermaus sowie für den potenziellen Verlust von Männchenquartieren der Rauhautfledermaus sind folgende Ersatzquartiere zu schaffen:

Insgesamt sind fünf Ersatzquartiere an den neuen Gebäuden anzubringen. Da es nicht auszuschließen ist, dass einzelne Rauhautfledermäuse auch in Gesellschaft der Zwergfledermaus vorkommt, profitiert die Art von der Neuschaffung der Quartiere.

Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus

Die Maßnahme entspricht der Maßnahme FL1.1.1 „Neuschaffung von Spaltenquartieren an / in Gebäuden als Sommerquartiere“ (MKULNV 2013).

Durch das Ausbringen von Fledermauskästen sollen Quartierverluste kurzfristig kompensiert werden. Diese Maßnahme dient dem Ersatz von Gebäudequartieren durch den Abbruch der Gebäude. Da die Tiere verschiedene Quartiere im Verbund nutzen, ist es ausreichend, die Quartiere an den Neubauten anzubringen.

Neu zu schaffende Quartiere (Einflug) sollten mindestens 3 m hoch angelegt werden, um Eingriffe durch Personen oder Haustiere zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollten Quartiere nach Süden oder Osten exponiert werden; eine Anflugöffnung nahe einer Hausecke oder einer anderen auffälligen Struktur am Gebäude (Giebel, Erker, Fensterbank) erleichtern den Tieren das Auffinden des Quartiers.

Die Quartiere sollen eine Anbindung an sonstige Leitstrukturen haben, d. h. nicht isoliert von Leitstrukturen angebracht werden.

Es sind Kollisionsgefahren (Ein-/Ausflugbereich nicht in unmittelbarer Nähe zu Straßen / in Ausrichtung auf eine Straße) zu vermeiden.

Werden Fledermauskästen aufgehängt, sollen diese Gruppen von 5 - 10 Kästen bilden. Da zur Paarungszeit auch territoriale Fledermausmännchen die Kästen belegen können, sollte der kleinste Abstand zwischen den Kästen nicht unter 5 m liegen.

Aufgrund der jeweils sehr unterschiedlichen Bedingungen (Lage der Maßnahme, Besonnung etc.), ist die Maßnahmendurchführung stets eine Einzelfallentscheidung und im Rahmen der Ausführungsplanung zu konkretisieren. Somit muss die Planung und Umsetzung dieser Maßnahme bei besonderen Vorkommen von ortskundigen Experten begleitet werden.

Gehen durch den Eingriff Spaltenquartiere z.B. hinter Fensterläden, in Rollladenkästen und vergleichbaren Strukturen verloren, können diese durch Fledermauskästen ersetzt werden. Als Wochenstubenquartiere der Zwergfledermaus werden nach Erfahrungswerten (DIETRICH 1994, 1998, DIETRICH & DIETRICH 1991 und eigenen Daten) folgende Kastentypen angenommen: Rundkästen (z.B. die Typen Fa. Schwegler Typ 2F, 2FN; Fa. Strobel: Rundkasten; Fa. Hasselfeld: Typ FLH - Bayrischer Giebelkasten) und Flachkästen verschiedener Bauart (z.B. der Fledermausspaltenkasten FSPK der Fa. Hasselfeld (Koch nach Pommeranz in Lit.)). Lt. Herstellerangaben Einbausteine verschiedener Bauart (Kastentypen, die in die Wände integriert werden oder auf Wände aufgeschraubt werden), bspw. Fledermauseinbausteine der Firmen Hasselfeld, Schwegler und Strobel.

Pro zu ersetzendem Quartier werden mindestens fünf neue Quartierangebote in räumlicher Nähe zueinander geschaffen.

Zeitraum: Wirksam innerhalb von im Allgemeinen 2 Jahren (1-5 Jahre). Da die Art bereits im Raum vorkommt, ist davon auszugehen, dass die Kästen bei einer Anbringung in bestehenden Revieren kurzfristig angenommen werden.

Prognosesicherheit: Die Wirksamkeit der Maßnahme für die Zwergfledermaus wird als hoch eingestuft.

Maßnahmen zum Risikomanagement / Monitoring: Die Vorrichtungen sind alle fünf Jahre auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Weitere Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Ein maßnahmenbezogenes und ein populationsbezogenes Monitoring sind nicht erforderlich.

Die Maßnahmen dienen der Vermeidung anlagebedingter Quartierverluste, der Vermeidung des Verlustes von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang und der Vermeidung von Auswirkungen auf lokale Populationen der angeführten Fledermäuse (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG).

M6 Anbringen von Nisthilfen für den Star

Für den Verlust eines Brutplatzes im Plangebiet sind geeignete Nisthilfen als Ersatzquartiere anzubringen.

Im Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen (MKULNV 2013) werden noch keine Maßnahmen für den Star benannt. Diese Art wird erst seit 2018 zu den planungsrelevanten Arten gezählt. Analog zu den Maßnahmen zu sonstigen Gehölzbrütern wie z. B. den Gartenrotschwanz sind 6 Nisthilfen für den Star an den Bäumen an exponierter Stelle in der Nähe zum vorhandenen Brutplatz im Plangebiet anzubringen. Es werden mehr als 3 Nisthilfen aufgehängt, um das Auffinden zu erleichtern.

Zeitraum: Das Anbringen der Nisthilfen hat innerhalb der Brutsaison bis zum 1. Oktober 2021 zu erfolgen, damit die Tiere Zeit haben, sich mit den Quartieren vertraut zu machen.

Prognosesicherheit: Die Eignung von Nistkästen als Ersatzquartier für Stare ist bekannt. Der Eignungsgrad der Maßnahme wird als hoch bewertet.

Maßnahmen zum Risikomanagement / Monitoring: Ein maßnahmenbezogenes Monitoring ist nicht erforderlich.

Die Maßnahme dient dem Ersatz eines Brutplatzes für den Star, so dass die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht zutreffen.

5 Zusammenfassung

Die Stadt Oberhausen plant die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBB) Nr. 34 „Elpenbachstraße/Schwarzwaldstraße“ in Oberhausen-Klosterhardt.

In diesem Zusammenhang wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I erforderlich (ILS Essen GmbH 2020).

Das Gutachten ergab das Erfordernis einer vertieften Artenschutzprüfung der Stufe II, da Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Planvorhabens für sieben planungsrelevante Arten nicht ausgeschlossen werden konnten. Darüber hinaus könnten zurzeit unbestimmte Arten von Fledermäusen und Gebäudebrütern von dem Vorhaben betroffen sein.

Hierbei sind je nach Art im Worst-Case-Szenario bau- und anlagebedingte Auswirkungen durch den Gebäudeabbruch und das Entfernen von Gehölzen, bauzeitliche Licht- und Lärmimmissionen und Beunruhigungen durch Menschen sowie anlagebedingte Auswirkungen durch die Veränderung der Flächennutzung möglich. Darüber hinaus können betriebsbedingte Störungen durch Licht, Lärm und Beunruhigungen durch Menschen auftreten. Als Auswirkungen sind Gelege- und Individuenverluste sowie der Verlust oder die Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten.

Das Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung (ILS Essen GmbH) wurde mit der Erstellung der Artenschutzprüfung der Stufe II von Störmann Bauträger GmbH, Bottrop, beauftragt.

Zu diesem Zweck wurden die Artengruppen Fledermäuse und Vögel systematisch erfasst. Es wurden sieben Fledermausarten und mit dem Star eine planungsrelevante Vogelart im Plangebiet nachgewiesen. Darüber hinaus wurden unter den sonstigen europäischen Vogelarten verbreitete, ungefährdete Gebäudebrüter und Gehölzbrüter nachgewiesen.

Bei den Fledermäusen sind potenziell bauzeitliche Störungen und baubedingte Individuenverluste zu erwarten. Der Verlust dauerhafter Quartiere und somit anlagebedingte Auswirkungen treffen für die Arten Rauhautfledermaus und insbesondere Zwergfledermaus zu.

Das Anleuchten von Quartieren bei Rauhautfledermaus und insbesondere Zwergfledermaus führt zu einer betriebsbedingten Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Der Star wird potenziell während der Brutzeit bauzeitlich gestört. Baubedingte Individuenverluste während der Brutzeit bei einem Abbruch der Gebäude und dem Entfernen von Bäumen mit Baumhöhlen, die als Brutplatz potenziell geeigneten sind, sind nicht auszuschließen. Ein anlagebedingter Verlust eines Brutplatzes am Gebäude trifft zu. Grundsätzlich können betriebsbedingte Störungen durch Licht am Brutplatz entstehen.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen für diese Arten potenziell zu.

Daher wurden Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen formuliert, damit Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zutreffen. Neben zeitlichen Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen und den Abbruch von Gebäuden sind insbesondere Nisthilfen für den Star und Ersatzquartiere für die Zwergfledermaus und untergeordnet für die Rauhaufledermaus zu schaffen. Hinweise für die Beleuchtung im Plangebiet vermeiden betriebsbedingte Störungen für lichtempfindliche Arten.

Es ist davon auszugehen, dass für die sonstigen europäischen Vogelarten unter der Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. eine zeitliche Beschränkung für den Abbruch der Gebäude und das Entfernen der Gehölze keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten werden.

Das Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen überwunden werden. Ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden, 2005.

(BNatSchG): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist.

(FFH-RL) FFH-RICHTLINIE (2013): RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7). Zuletzt geändert am 1. Juli 2013 (Datum des Inkrafttretens).

HELD, HÖLKER, JESSEL (Hrsg., 2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, 2013.

(LANUV) LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2020): Fachinformationssysteme: LINFOS, Geschützte Arten in NRW - <http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>. Abfrage 23.11.2020.

(MKULNV) MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, UND NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NordrheinWestfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

- (MKULNV) MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17
- (MKULNV) MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4-615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann; Bosch & Partner GmbH: L. Vaut; Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online).
- (MUNLV) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATUR, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. – Broschüre. Düsseldorf, 2008.
- SIMON, M. et al. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Herausgegeben v. Bundesamt für Naturschutz - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 76. – Bonn, Bad-Godesberg 2004.
- STADT OBERHAUSEN (2020a): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34 Elpenbachstraße/Schwarzwaldstraße in Klosterhardt, Begründung. Stand: Frühzeitige Beteiligung. Fassung vom 24.07.2020.
- STADT OBERHAUSEN (2020b): Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 Elpenbachstraße / Schwarzwaldstraße in Klosterhardt. Fassung vom 24.07.2020.
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- (VS-RL) VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung); letzte Änderung durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229).

Anlage 1 Formular A der Artenschutzprüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	VBB Nr. 34 Elpenbachstraße/Schwarzwaldstraße
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Störmann Bauträger
Antragstellung (Datum):	15.07.2021
Abbruch von Gebäuden, Entfernen von Gehölzen, bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Fledermäuse, baumhöhlenbewohnende Vogelarten und Freibrüter	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Sonstige europäische Vogelarten	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
(Empty box for additional notes)	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anlage 2 – Protokolle B einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

<p>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</p>		
<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Abendsegler (Nyctalus noctula)"/></p>		
<p>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart</p>	<p>Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="V"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="R"/></p>	<p>Messtischblatt <input type="text" value="4407-3"/></p>
<p>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht</p>	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <p><input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht</p>	
<p>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>		
<p>Bauzeitliche Störungen und ein baubedingter Individuenverlust bei der Entfernung der Bäume in sporadisch aufgesuchten Sommerquartieren zwischen Mitte April und Anfang Oktober.</p>		
<p>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</p>		
<p>M1 Zeitliche Beschränkungen zum Entfernen der Gehölze für Fledermäuse</p> <p>Das Entfernen der Gehölze hat außerhalb der Anwesenheit folgender Arten, im Allgemeinen zwischen November und Anfang März, zu erfolgen. Danach können die Arbeiten fortgesetzt werden. Die allgemeinen Zeiten für das Abräumen des Baufeldes ergeben sich aus den Art-für-Art-Betrachtungen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abendsegler (Mitte Oktober bis Ende März/Anfang April), <p>Die An- und Abwesenheit der Tiere sind vor Ort in den Baumhöhlen durch einen faunistischen Fachgutachter zu überprüfen, sollten die Tiere witterungsbedingt später ins Winterquartier oder früher in die Sommerquartiere ziehen. Die potenziellen Quartiere sind, wenn möglich und wenn keine Tiere nachgewiesen werden, mit einem One-Way-Pass-Verschluss zu verschließen. Somit wird gewährleistet, dass Tiere, die nicht erfasst werden konnten, zwar entweichen können, aber nicht mehr ins Quartier gelangen.</p> <p>Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch einen faunistischen Fachgutachter gewährleistet ist.</p> <p>Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>		

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über-winterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, be-schädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zu-sammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen In-teresses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Braunes Langohr (Plecotus auritus)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="3"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="G"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4407-3"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Bauzeitliche Störungen und ein baubedingter Individuenverlust bei einem Abbruch der Gebäude und der Entfernung der Bäume in sporadisch aufgesuchten Sommerquartieren zwischen April und Mitte Oktober.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
M1 Zeitliche Beschränkungen zum Entfernen der Gehölze für Fledermäuse Das Entfernen der Gehölze hat außerhalb der Anwesenheit folgender Arten, im Allgemeinen zwischen November und Anfang März, zu erfolgen. Danach können die Arbeiten fortgesetzt werden. Die allgemeinen Zeiten für das Abräumen des Baufeldes ergeben sich aus den Art-für-Art-Betrachtungen wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> • Braunes Langohr (Ende Oktober bis März) Die An- und Abwesenheit der Tiere sind vor Ort in den Baumhöhlen durch einen faunistischen Fachgutachter zu überprüfen, sollten die Tiere witterungsbedingt später ins Winterquartier oder früher in die Sommerquartiere ziehen. Die potenziellen Quartiere sind, wenn möglich und wenn keine Tiere nachgewiesen werden, mit einem One-Way-Pass-Verschluss zu verschließen. Somit wird gewährleistet, dass Tiere, die nicht erfasst werden konnten, zwar entweichen können, aber nicht mehr ins Quartier gelangen. <p>Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch einen faunistischen Fachgutachter gewährleistet ist.</p> Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.		

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) **Seite 2**

M2 Zeitliche Beschränkungen zum Abbruch der Gebäude für Fledermäuse

Der Abbruch der Gebäude hat außerhalb der Anwesenheit folgender Arten, im Allgemeinen zwischen November und Anfang März, und bei Temperaturen über 5° C zu erfolgen, damit potenziell vorkommende Einzeltiere flüchten können. Die allgemeinen Zeiten für den Abbruch der Gebäude ergeben sich aus den Art-für-Art-Betrachtungen wie folgt:

- **Braunes Langohr** (Ende Oktober bis März)

Als Vorbereitung für den Abbruch können in diesem Zeitraum, wenn bautechnisch beim Entkernen der Gebäude möglich, Verblendungen, Verschalungen und Rolladenkästen etc. entfernt werden, um den Tieren keine Quartiere weiterhin anzubieten. Die An- und Abwesenheit der Tiere sind vor Ort durch einen faunistischen Fachgutachter zu überprüfen, sollten die Tiere witterungsbedingt später ins Winterquartier oder früher in die Sommerquartiere ziehen.

Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch einen faunistischen Fachgutachter gewährleistet ist.

Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuen Verluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
 (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 5. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 6. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 7. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 8. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
 (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 4. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 5. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?* | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 6. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

<p>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</p>						
<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)"/></p>						
<p>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</p>						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<p>Rote Liste-Status</p> <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td>3</td> </tr> </table>	Deutschland	3	Nordrhein-Westfalen	3	<p>Messtischblatt</p> <input type="text" value="4407-3"/>
Deutschland	3					
Nordrhein-Westfalen	3					
<p>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</p> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht					
<p>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>						
<p>Bauzeitliche Störungen und ein baubedingter Individuenverlust bei einem Abbruch der Gebäude und der Entfernung der Bäume in sporadisch aufgesuchten Sommerquartieren zwischen April und September.</p>						
<p>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</p>						
<p>M1 Zeitliche Beschränkungen zum Entfernen der Gehölze für Fledermäuse</p> <p>Das Entfernen der Gehölze hat außerhalb der Anwesenheit folgender Arten, im Allgemeinen zwischen November und Anfang März, zu erfolgen. Danach können die Arbeiten fortgesetzt werden. Die allgemeinen Zeiten für das Abräumen des Baufeldes ergeben sich aus den Art-für-Art-Betrachtungen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Breitflügelfledermaus (September/Oktober bis März/April) <p>Die An- und Abwesenheit der Tiere sind vor Ort in den Baumhöhlen durch einen faunistischen Fachgutachter zu überprüfen, sollten die Tiere witterungsbedingt später ins Winterquartier oder früher in die Sommerquartiere ziehen. Die potenziellen Quartiere sind, wenn möglich und wenn keine Tiere nachgewiesen werden, mit einem One-Way-Pass-Verschluss zu verschließen. Somit wird gewährleistet, dass Tiere, die nicht erfasst werden konnten, zwar entweichen können, aber nicht mehr ins Quartier gelangen.</p> <p>Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch einen faunistischen Fachgutachter gewährleistet ist.</p> <p>Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>						

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) Seite 2

<p>M2 Zeitliche Beschränkungen zum Abbruch der Gebäude für Fledermäuse</p> <p>Der Abbruch der Gebäude hat außerhalb der Anwesenheit folgender Arten, im Allgemeinen zwischen November und Anfang März, und bei Temperaturen über 5° C zu erfolgen, damit potenziell vorkommende Einzeltiere flüchten können. Die allgemeinen Zeiten für den Abbruch der Gebäude ergeben sich aus den Art-für-Art-Betrachtungen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Breitflügelfledermaus (September/Oktober bis März/April) <p>Als Vorbereitung für den Abbruch können in diesem Zeitraum, wenn bautechnisch beim Entkernen der Gebäude möglich, Verblendungen, Verschalungen und Rolladenkästen etc. entfernt werden, um den Tieren keine Quartiere weiterhin anzubieten. Die An- und Abwesenheit der Tiere sind vor Ort durch einen faunistischen Fachgutachter zu überprüfen, sollten die Tiere witterungsbedingt später ins Winterquartier oder früher in die Sommerquartiere ziehen.</p> <p>Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch einen faunistischen Fachgutachter gewährleistet ist.</p> <p>Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuen Verluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>	
<p>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>	
<p>9. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>10. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>11. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>12. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</p>	
<p>7. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>8. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>9. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

<p>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</p>		
<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri)"/></p>		
<p>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<p>Rote Liste-Status</p> Deutschland <input type="text" value="D"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="V"/>	<p>Messtischblatt</p> <input type="text" value="4407-3"/>
<p>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</p> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<p>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>		
<p>Bauzeitliche Störungen und ein baubedingter Individuenverlust bei einem Abbruch der Gebäude und der Entfernung der Bäume in sporadisch aufgesuchten Sommerquartieren zwischen Mitte April und Mitte September.</p>		
<p>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</p>		
<p>M1 Zeitliche Beschränkungen zum Entfernen der Gehölze für Fledermäuse</p> <p>Das Entfernen der Gehölze hat außerhalb der Anwesenheit folgender Arten, im Allgemeinen zwischen November und Anfang März, zu erfolgen. Danach können die Arbeiten fortgesetzt werden. Die allgemeinen Zeiten für das Abräumen des Baufeldes ergeben sich aus den Art-für-Art-Betrachtungen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleinabendsegler (Ende September bis Anfang April) <p>Die An- und Abwesenheit der Tiere sind vor Ort in den Baumhöhlen durch einen faunistischen Fachgutachter zu überprüfen, sollten die Tiere witterungsbedingt später ins Winterquartier oder früher in die Sommerquartiere ziehen. Die potenziellen Quartiere sind, wenn möglich und wenn keine Tiere nachgewiesen werden, mit einem One-Way-Pass-Verschluss zu verschließen. Somit wird gewährleistet, dass Tiere, die nicht erfasst werden konnten, zwar entweichen können, aber nicht mehr ins Quartier gelangen.</p> <p>Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch einen faunistischen Fachgutachter gewährleistet ist.</p> <p>Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>		

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) **Seite 2**

M2 Zeitliche Beschränkungen zum Abbruch der Gebäude für Fledermäuse

Der Abbruch der Gebäude hat außerhalb der Anwesenheit folgender Arten, im Allgemeinen zwischen November und Anfang März, und bei Temperaturen über 5° C zu erfolgen, damit potenziell vorkommende Einzeltiere flüchten können. Die allgemeinen Zeiten für den Abbruch der Gebäude ergeben sich aus den Art-für-Art-Betrachtungen wie folgt:

- **Kleinabendsegler** (Ende September bis Anfang April)

Als Vorbereitung für den Abbruch können in diesem Zeitraum, wenn bautechnisch beim Entkernen der Gebäude möglich, Verblendungen, Verschalungen und Rolladenkästen etc. entfernt werden, um den Tieren keine Quartiere weiterhin anzubieten. Die An- und Abwesenheit der Tiere sind vor Ort durch einen faunistischen Fachgutachter zu überprüfen, sollten die Tiere witterungsbedingt später ins Winterquartier oder früher in die Sommerquartiere ziehen.

Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch einen faunistischen Fachgutachter gewährleistet ist.

Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuen Verluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
 (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|---|-----------------------------|--|
| 13. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 14. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 15. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 16. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
 (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 10. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 11. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?* | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 12. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

<p>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</p>		
<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)"/></p>		
<p>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<p>Rote Liste-Status</p> Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="D"/>	<p>Messtischblatt</p> <input type="text" value="4407-3"/>
<p>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</p> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<p>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>		
<p>Bauzeitliche Störungen und ein baubedingter Individuenverlust bei einem Abbruch der Gebäude und der Entfernung der Bäume in sporadisch aufgesuchten Sommerquartieren zwischen April und September.</p>		
<p>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</p>		
<p>M1 Zeitliche Beschränkungen zum Entfernen der Gehölze für Fledermäuse</p> <p>Das Entfernen der Gehölze hat außerhalb der Anwesenheit folgender Arten, im Allgemeinen zwischen November und Anfang März, zu erfolgen. Danach können die Arbeiten fortgesetzt werden. Die allgemeinen Zeiten für das Abräumen des Baufeldes ergeben sich aus den Art-für-Art-Betrachtungen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mückenfledermaus (September/Oktober bis März/April) <p>Die An- und Abwesenheit der Tiere sind vor Ort in den Baumhöhlen durch einen faunistischen Fachgutachter zu überprüfen, sollten die Tiere witterungsbedingt später ins Winterquartier oder früher in die Sommerquartiere ziehen. Die potenziellen Quartiere sind, wenn möglich und wenn keine Tiere nachgewiesen werden, mit einem One-Way-Pass-Verschluss zu verschließen. Somit wird gewährleistet, dass Tiere, die nicht erfasst werden konnten, zwar entweichen können, aber nicht mehr ins Quartier gelangen.</p> <p>Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch einen faunistischen Fachgutachter gewährleistet ist.</p> <p>Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>		

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) Seite 2

M2 Zeitliche Beschränkungen zum Abbruch der Gebäude für Fledermäuse

Der Abbruch der Gebäude hat außerhalb der Anwesenheit folgender Arten, im Allgemeinen zwischen November und Anfang März, und bei Temperaturen über 5° C zu erfolgen, damit potenziell vorkommende Einzeltiere flüchten können. Die allgemeinen Zeiten für den Abbruch der Gebäude ergeben sich aus den Art-für-Art-Betrachtungen wie folgt:

- **Mückenfledermaus** (September/Oktober bis März/April)

Als Vorbereitung für den Abbruch können in diesem Zeitraum, wenn bautechnisch beim Entkernen der Gebäude möglich, Verblendungen, Verschalungen und Rolladenkästen etc. entfernt werden, um den Tieren keine Quartiere weiterhin anzubieten. Die An- und Abwesenheit der Tiere sind vor Ort durch einen faunistischen Fachgutachter zu überprüfen, sollten die Tiere witterungsbedingt später ins Winterquartier oder früher in die Sommerquartiere ziehen.

Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch einen faunistischen Fachgutachter gewährleistet ist.

Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuen Verluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
 (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|---|-----------------------------|--|
| 17. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 18. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 19. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 20. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
 (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 13. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 14. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?* | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 15. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

<p>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</p>		
<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)"/></p>		
<p>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<p>Rote Liste-Status</p> Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="R"/>	<p>Messtischblatt</p> <input type="text" value="4407-3"/>
<p>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</p> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<p>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>		
<p>Bauzeitliche Störungen und ein baubedingter Individuenverlust bei einem Abbruch der Gebäude potenziell vorkommender Männchen in Gebäudequartieren und der Entfernung der Bäume in sporadisch aufgesuchten Sommerquartieren zwischen April und September. Anlagebedingter Verlust von Quartieren einzelner Männchen. Betriebsbedingte Entwertung von Ersatzquartieren durch Beleuchtung.</p>		
<p>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</p>		
<p>M1 Zeitliche Beschränkungen zum Entfernen der Gehölze für Fledermäuse</p> <p>Das Entfernen der Gehölze hat außerhalb der Anwesenheit folgender Arten, im Allgemeinen zwischen November und Anfang März, zu erfolgen. Danach können die Arbeiten fortgesetzt werden. Die allgemeinen Zeiten für das Abräumen des Baufeldes ergeben sich aus den Art-für-Art-Betrachtungen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rauhautfledermaus (Oktober/November bis März) <p>Die An- und Abwesenheit der Tiere sind vor Ort in den Baumhöhlen durch einen faunistischen Fachgutachter zu überprüfen, sollten die Tiere witterungsbedingt später ins Winterquartier oder früher in die Sommerquartiere ziehen. Die potenziellen Quartiere sind, wenn möglich und wenn keine Tiere nachgewiesen werden, mit einem One-Way-Pass-Verschluss zu verschließen. Somit wird gewährleistet, dass Tiere, die nicht erfasst werden konnten, zwar entweichen können, aber nicht mehr ins Quartier gelangen.</p> <p>Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch einen faunistischen Fachgutachter gewährleistet ist.</p> <p>Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>		

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) Seite 2**M2 Zeitliche Beschränkungen zum Abbruch der Gebäude für Fledermäuse**

Der Abbruch der Gebäude hat außerhalb der Anwesenheit folgender Arten, im Allgemeinen zwischen November und Anfang März, und bei Temperaturen über 5° C zu erfolgen, damit potenziell vorkommende Einzeltiere flüchten können. Die allgemeinen Zeiten für den Abbruch der Gebäude ergeben sich aus den Art-für-Art-Betrachtungen wie folgt:

- **Rauhautfledermaus** (Oktober/November bis März)

Als Vorbereitung für den Abbruch können in diesem Zeitraum, wenn bautechnisch beim Entkernen der Gebäude möglich, Verblendungen, Verschalungen und Rolladenkästen etc. entfernt werden, um den Tieren keine Quartiere weiterhin anzubieten. Die An- und Abwesenheit der Tiere sind vor Ort durch einen faunistischen Fachgutachter zu überprüfen, sollten die Tiere witterungsbedingt später ins Winterquartier oder früher in die Sommerquartiere ziehen.

Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch einen faunistischen Fachgutachter gewährleistet ist.

Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuen Verluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

M4 Regelungen zur Beleuchtung für lichtempfindliche Fledermausarten und Ersatzquartiere

Es sind LED-Leuchtmittel mit einem für Insekten wirkungsarmen Lichtstromspektrum zu verwenden. Die Leuchten müssen der Mindestschutzart IP 43 entsprechen. Es sind vollständig abgeschlossene Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten zu einzusetzen. Es sind Gehäuse zu verwenden, deren Oberflächen sich nicht mehr als maximal 60 °C erhitzen.

Die Lichtpunkthöhe der Scheinwerfer ist unter Beachtung der Anforderungen an das Beleuchtungsniveau so gering wie möglich zu halten. Mehrere niedrige Lichtquellen sind zu bevorzugen.

Die Lichtausstrahlung sollte nur in den unteren Halbraum erfolgen. Ein Ausstrahlwinkel von kleiner 70° zur Vertikalen ist einzuhalten. Hierzu können Leuchten mit horizontal abstrahlender, asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden. Auf Anstrahlungen (z.B. von Gebäudefassaden und Gehölzen) ist soweit wie möglich zu verzichten.

Zum gezielten Einsatz von Leuchtkörpern können Tageslichtsensoren oder Bewegungsmelder zum Einsatz kommen. Gegebenenfalls kann eine „Notbeleuchtung“ zum Einsatz kommen. Die unterschiedliche Nutzung der Flächen innerhalb des B-Plangebietes ist dabei zu berücksichtigen. Dazu gehören z. B. Zuwegungen, Parkplätze und Eingangsbereiche.

Auf das Anleuchten der Gehölze sowie der zu schaffenden Fledermausquartiere ist zu verzichten.

Die Maßnahme dient insbesondere den Vorkommen der Rauhautfledermaus.

Prognosesicherheit: hoch, da die Wirksamkeit wissenschaftlich nachgewiesen ist (vgl. HELD, HÖLKER, JESSEL 2013).

Die Maßnahme vermeidet eine Entwertung von Ersatzquartieren für Fledermäuse und von Nisthilfen für den Star, sodass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zutreffen.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) Seite 3**M5 Anbringen von Ersatzquartieren für Fledermäuse**

Für den potenziellen Verlust von Wochenstubenquartieren / Sommerquartieren für die Zwergfledermaus sowie für den potenziellen Verlust von Männchenquartieren der Rauhautfledermaus sind folgende Ersatzquartiere zu schaffen:

Insgesamt sind fünf Ersatzquartiere an den neuen Gebäuden anzubringen. Da es nicht auszuschließen ist, dass einzelne Rauhautfledermäuse auch in Gesellschaft der Zwergfledermaus vorkommt, profitiert die Art von der Neuschaffung der Quartiere.

Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus

Die Maßnahme entspricht der Maßnahme FL1.1.1 „Neuschaffung von Spaltenquartieren an / in Gebäuden als Sommerquartiere“ (MKULNV 2013).

Durch das Ausbringen von Fledermauskästen sollen Quartierverluste kurzfristig kompensiert werden. Diese Maßnahme dient dem Ersatz von Gebäudequartieren durch den Abbruch der Gebäude. Da die Tiere verschiedene Quartiere im Verbund nutzen, ist es ausreichend, die Quartiere an den Neubauten anzubringen.

Neu zu schaffende Quartiere (Einflug) sollten mindestens 3 m hoch angelegt werden, um Eingriffe durch Personen oder Haustiere zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollten Quartiere nach Süden oder Osten exponiert werden; eine Anflugöffnung nahe einer Hausecke oder einer anderen auffälligen Struktur am Gebäude (Giebel, Erker, Fensterbank) erleichtern den Tieren das Auffinden des Quartiers.

Die Quartiere sollen eine Anbindung an sonstige Leitstrukturen haben, d. h. nicht isoliert von Leitstrukturen angebracht werden.

Es sind Kollisionsgefahren (Ein-/Ausflugbereich nicht in unmittelbarer Nähe zu Straßen / in Ausrichtung auf eine Straße) zu vermeiden.

Werden Fledermauskästen aufgehängt, sollen diese Gruppen von 5-10 Kästen bilden. Da zur Paarungszeit auch territoriale Fledermausmännchen die Kästen belegen können, sollte der kleinste Abstand zwischen den Kästen nicht unter 5 m liegen.

Aufgrund der jeweils sehr unterschiedlichen Bedingungen (Lage der Maßnahme, Besonnung etc.), ist die Maßnahmendurchführung stets eine Einzelfallentscheidung und im Rahmen der Ausführungsplanung zu konkretisieren. Somit muss die Planung und Umsetzung dieser Maßnahme bei besonderen Vorkommen von ortskundigen Experten begleitet werden.

Gehen durch den Eingriff Spaltenquartiere z.B. hinter Fensterläden, in Rollladenkästen und vergleichbaren Strukturen verloren, können diese durch Fledermauskästen ersetzt werden. Als Wochenstubenquartiere der Zwergfledermaus werden nach Erfahrungswerten (DIETRICH 1994, 1998, DIETRICH & DIETRICH 1991 und eigenen Daten) folgende Kastentypen angenommen: Rundkästen (z.B. die Typen Fa. Schwegler Typ 2F, 2FN; Fa. Strobel: Rundkasten; Fa. Hasselfeldt: Typ FLH - Bayerischer Giebelkasten) und Flachkästen verschiedener Bauart (z.B. der Fledermausspaltenkasten FSPK der Fa. Hasselfeldt (Koch nach Pommeranz in Lit.)). Lt. Herstellerangaben Einbausteine verschiedener Bauart (Kastentypen, die in die Wände integriert werden oder auf Wände aufgeschraubt werden), bspw. Fledermauseinbausteine der Firmen Hasselfeldt, Schwegler und Strobel.

Pro zu ersetzendem Quartier werden mindestens fünf neue Quartierangebote in räumlicher Nähe zueinander geschaffen.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*) **Seite 4**

Zeitraum: Wirksam innerhalb von im Allgemeinen 2 Jahren (1-5 Jahre). Da die Art bereits im Raum vorkommt, ist davon auszugehen, dass die Kästen bei einer Anbringung in bestehenden Revieren kurzfristig angenommen werden.

Prognosesicherheit: Die Wirksamkeit der Maßnahme für die Zwergfledermaus wird als hoch eingestuft.

Maßnahmen zum Risikomanagement / Monitoring: Die Vorrichtungen sind alle fünf Jahre auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Weitere Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Ein maßnahmenbezogenes und ein populationsbezogenes Monitoring sind nicht erforderlich.

Die Maßnahmen dienen der Vermeidung anlagebedingter Quartierverluste, der Vermeidung des Verlustes von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang und der Vermeidung von Auswirkungen auf lokale Populationen der angeführten Fledermäuse (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
 (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- 21. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
 (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
- 22. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- 23. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- 24. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
 (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- 16. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* ja nein
- 17. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?* ja nein
- 18. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

<p>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</p>		
<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)"/></p>		
<p>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<p>Rote Liste-Status</p> Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="*"/>	<p>Messtischblatt</p> <input type="text" value="4407-3"/>
<p>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</p> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<p>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>		
<p>Bauzeitliche Störungen und ein baubedingter Individuenverlust bei einem Abbruch der Gebäude (potenziell vorhandene Wochenstuben und Sommerquartiere) und der Entfernung der Bäume in sporadisch aufgesuchten Sommerquartieren zwischen April und September. Anlagebedingter Verlust von potenziell vorhandenen Wochenstuben und Sommerquartieren. Betriebsbedingte Entwertung von Ersatzquartieren durch Beleuchtung.</p>		
<p>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</p>		
<p>M1 Zeitliche Beschränkungen zum Entfernen der Gehölze für Fledermäuse</p> <p>Das Entfernen der Gehölze hat außerhalb der Anwesenheit folgender Arten, im Allgemeinen zwischen November und Anfang März, zu erfolgen. Danach können die Arbeiten fortgesetzt werden. Die allgemeinen Zeiten für das Abräumen des Baufeldes ergeben sich aus den Art-für-Art-Betrachtungen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Zwergfledermaus (Oktober/November bis März/Anfang April) <p>Die An- und Abwesenheit der Tiere sind vor Ort in den Baumhöhlen durch einen faunistischen Fachgutachter zu überprüfen, sollten die Tiere witterungsbedingt später ins Winterquartier oder früher in die Sommerquartiere ziehen. Die potenziellen Quartiere sind, wenn möglich und wenn keine Tiere nachgewiesen werden, mit einem One-Way-Pass-Verschluss zu verschließen. Somit wird gewährleistet, dass Tiere, die nicht erfasst werden konnten, zwar entweichen können, aber nicht mehr ins Quartier gelangen.</p> <p>Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch einen faunistischen Fachgutachter gewährleistet ist.</p> <p>Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>		

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Seite 2**M2 Zeitliche Beschränkungen zum Abbruch der Gebäude für Fledermäuse**

Der Abbruch der Gebäude hat außerhalb der Anwesenheit folgender Arten, im Allgemeinen zwischen November und Anfang März, und bei Temperaturen über 5° C zu erfolgen, damit potenziell vorkommende Einzeltiere flüchten können. Die allgemeinen Zeiten für den Abbruch der Gebäude ergeben sich aus den Art-für-Art-Betrachtungen wie folgt:

- **Zwergfledermaus** (Oktober/November bis März/Anfang April)

Als Vorbereitung für den Abbruch können in diesem Zeitraum, wenn bautechnisch beim Entkernen der Gebäude möglich, Verblendungen, Verschalungen und Rolladenkästen etc. entfernt werden, um den Tieren keine Quartiere weiterhin anzubieten. Die An- und Abwesenheit der Tiere sind vor Ort durch einen faunistischen Fachgutachter zu überprüfen, sollten die Tiere witterungsbedingt später ins Winterquartier oder früher in die Sommerquartiere ziehen.

Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch einen faunistischen Fachgutachter gewährleistet ist.

Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuen Verluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

M4 Regelungen zur Beleuchtung für lichtempfindliche Fledermausarten und Ersatzquartiere

Es sind LED-Leuchtmittel mit einem für Insekten wirkungsarmen Lichtstromspektrum zu verwenden. Die Leuchten müssen der Mindestschutzart IP 43 entsprechen. Es sind vollständig abgeschlossene Lampegehäuse gegen das Eindringen von Insekten zu einzusetzen. Es sind Gehäuse zu verwenden, deren Oberflächen sich nicht mehr als maximal 60 °C erhitzen.

Die Lichtpunkthöhe der Scheinwerfer ist unter Beachtung der Anforderungen an das Beleuchtungsniveau so gering wie möglich zu halten. Mehrere niedrige Lichtquellen sind zu bevorzugen.

Die Lichtausstrahlung sollte nur in den unteren Halbraum erfolgen. Ein Ausstrahlwinkel von kleiner 70° zur Vertikalen ist einzuhalten. Hierzu können Leuchten mit horizontal abstrahlender, asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden. Auf Anstrahlungen (z.B. von Gebäudefassaden und Gehölzen) ist soweit wie möglich zu verzichten.

Zum gezielten Einsatz von Leuchtkörpern können Tageslichtsensoren oder Bewegungsmelder zum Einsatz kommen. Gegebenenfalls kann eine „Notbeleuchtung“ zum Einsatz kommen. Die unterschiedliche Nutzung der Flächen innerhalb des B-Plangebietes ist dabei zu berücksichtigen. Dazu gehören z. B. Zuwegungen, Parkplätze und Eingangsbereiche.

Auf das Anleuchten der Gehölze sowie der zu schaffenden Fledermausquartiere ist zu verzichten.

Die Maßnahme dient insbesondere den Vorkommen der Zwergfledermaus.

Prognosesicherheit: hoch, da die Wirksamkeit wissenschaftlich nachgewiesen ist (vgl. HELD, HÖLKER, JESSEL 2013).

Die Maßnahme vermeidet eine Entwertung von Ersatzquartieren für Fledermäuse und von Nisthilfen für den Star, sodass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zutreffen.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Seite 3**M5 Anbringen von Ersatzquartieren für Fledermäuse**

Für den potenziellen Verlust von Wochenstubenquartieren / Sommerquartieren für die Zwergfledermaus sowie für den potenziellen Verlust von Männchenquartieren der Rauhautfledermaus sind folgende Ersatzquartiere zu schaffen:

Insgesamt sind fünf Ersatzquartiere an den neuen Gebäuden anzubringen. Da es nicht auszuschließen ist, dass einzelne Rauhautfledermäuse auch in Gesellschaft der Zwergfledermaus vorkommt, profitiert die Art von der Neuschaffung der Quartiere.

Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus

Die Maßnahme entspricht der Maßnahme FL1.1.1 „Neuschaffung von Spaltenquartieren an / in Gebäuden als Sommerquartiere“ (MKULNV 2013).

Durch das Ausbringen von Fledermauskästen sollen Quartierverluste kurzfristig kompensiert werden. Diese Maßnahme dient dem Ersatz von Gebäudequartieren durch den Abbruch der Gebäude. Da die Tiere verschiedene Quartiere im Verbund nutzen, ist es ausreichend, die Quartiere an den Neubauten anzubringen.

Neu zu schaffende Quartiere (Einflug) sollten mindestens 3 m hoch angelegt werden, um Eingriffe durch Personen oder Haustiere zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollten Quartiere nach Süden oder Osten exponiert werden; eine Anflugöffnung nahe einer Hausecke oder einer anderen auffälligen Struktur am Gebäude (Giebel, Erker, Fensterbank) erleichtern den Tieren das Auffinden des Quartiers.

Die Quartiere sollen eine Anbindung an sonstige Leitstrukturen haben, d. h. nicht isoliert von Leitstrukturen angebracht werden.

Es sind Kollisionsgefahren (Ein-/Ausflugbereich nicht in unmittelbarer Nähe zu Straßen / in Ausrichtung auf eine Straße) zu vermeiden.

Werden Fledermauskästen aufgehängt, sollen diese Gruppen von 5-10 Kästen bilden. Da zur Paarungszeit auch territoriale Fledermausmännchen die Kästen belegen können, sollte der kleinste Abstand zwischen den Kästen nicht unter 5 m liegen.

Aufgrund der jeweils sehr unterschiedlichen Bedingungen (Lage der Maßnahme, Besonnung etc.), ist die Maßnahmendurchführung stets eine Einzelfallentscheidung und im Rahmen der Ausführungsplanung zu konkretisieren. Somit muss die Planung und Umsetzung dieser Maßnahme bei besonderen Vorkommen von ortskundigen Experten begleitet werden.

Gehen durch den Eingriff Spaltenquartiere z.B. hinter Fensterläden, in Rollladenkästen und vergleichbaren Strukturen verloren, können diese durch Fledermauskästen ersetzt werden. Als Wochenstubenquartiere der Zwergfledermaus werden nach Erfahrungswerten (DIETRICH 1994, 1998, DIETRICH & DIETRICH 1991 und eigenen Daten) folgende Kastentypen angenommen: Rundkästen (z.B. die Typen Fa. Schwegler Typ 2F, 2FN; Fa. Strobel: Rundkasten; Fa. Hasselfeldt: Typ FLH - Bayerischer Giebelkasten) und Flachkästen verschiedener Bauart (z.B. der Fledermausspaltenkasten FSPK der Fa. Hasselfeldt (Koch nach Pommeranz in Lit.)). Lt. Herstellerangaben Einbausteine verschiedener Bauart (Kastentypen, die in die Wände integriert werden oder auf Wände aufgeschraubt werden), bspw. Fledermauseinbausteine der Firmen Hasselfeldt, Schwegler und Strobel.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) **Seite 4**

Pro zu ersetzendem Quartier werden mindestens fünf neue Quartierangebote in räumlicher Nähe zueinander geschaffen.

Zeitraum: Wirksam innerhalb von im Allgemeinen 2 Jahren (1-5 Jahre). Da die Art bereits im Raum vorkommt, ist davon auszugehen, dass die Kästen bei einer Anbringung in bestehenden Revieren kurzfristig angenommen werden.

Prognosesicherheit: Die Wirksamkeit der Maßnahme für die Zwergfledermaus wird als hoch eingestuft.

Maßnahmen zum Risikomanagement / Monitoring: Die Vorrichtungen sind alle fünf Jahre auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Weitere Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Ein maßnahmenbezogenes und ein populationsbezogenes Monitoring sind nicht erforderlich.

Die Maßnahmen dienen der Vermeidung anlagebedingter Quartierverluste, der Vermeidung des Verlustes von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang und der Vermeidung von Auswirkungen auf lokale Populationen der angeführten Fledermäuse (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
 (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- 25. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
 (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
- 26. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- 27. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- 28. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen
 (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- 19. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
- 20. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
- 21. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

<p>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</p>						
<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Star (Sturnus vulgaris)"/></p>						
<p>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</p>						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<p>Rote Liste-Status</p> <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td>3</td> </tr> </table>	Deutschland	3	Nordrhein-Westfalen	3	<p>Messtischblatt</p> <input type="text" value="4407-3"/>
Deutschland	3					
Nordrhein-Westfalen	3					
<p>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</p> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht					
<p>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>						
<p>Bauzeitliche Störungen und ein baubedingter Individuenverlust bei einem Abbruch der Gebäude zwischen März und Juli. Anlagebedingter Verlust eines Brutplatzes an der Fassade des Schulgebäudes. Potenzielle betriebsbedingte Entwertung von anzubringenden Nisthilfen.</p>						
<p>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</p>						
<p>M3 Zeitliche Beschränkungen zum Entfernen der Gehölze und den Abbruch der Gebäude für Brutvögel</p> <p>Das Entfernen der Gehölze und der Abbruch der Gebäude hat allgemein zwischen dem 1. Oktober und 1. Februar zum Schutz der Gebäudebrüter und der Gehölzbrüter zu erfolgen. Danach können die Arbeiten fortgesetzt werden. Die allgemeinen Zeiten zum Abbruch der Gebäude ergibt sich für den Star aus der Art-für-Art-Betrachtungen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Star (Brutzeit März bis Juli) <p>Von den Zeiten kann abgewichen werden, wenn durch einen faunistischen Fachgutachter nachgewiesen wird, dass keine Tiere in den Bäumen oder in den Gebäuden brüten. Je nach Bauablauf können auch bestimmte Gebäudeteile vorzeitig abgebrochen oder Gehölzbereiche entfernt werden, wenn kein Brutgeschäft nachgewiesen wird. Das Ende der Brut in den anderen Gebäudeteilen oder Gehölzbereichen ist zwingend abzuwarten.</p> <p>Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch einen faunistischen Fachgutachter gewährleistet ist. Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuen Verluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>						

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) Star (*Sturnus vulgaris*)

Seite 2

M4 Regelungen zur Beleuchtung für Nisthilfen

Es sind LED-Leuchtmittel mit einem für Insekten wirkungsarmen Lichtstromspektrum zu verwenden. Die Leuchten müssen der Mindestschutzart IP 43 entsprechen. Es sind vollständig abgeschlossene Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten zu einzusetzen. Es sind Gehäuse zu verwenden, deren Oberflächen sich nicht mehr als maximal 60 °C erhitzen.

Die Lichtpunkthöhe der Scheinwerfer ist unter Beachtung der Anforderungen an das Beleuchtungs-niveau so gering wie möglich zu halten. Mehrere niedrige Lichtquellen sind zu bevorzugen.

Die Lichtausstrahlung sollte nur in den unteren Halbraum erfolgen. Ein Ausstrahlwinkel von kleiner 70° zur Vertikalen ist einzuhalten. Hierzu können Leuchten mit horizontal abstrahlender, asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden. Auf Anstrahlungen (z.B. von Gebäudefassaden und Gehölzen) ist soweit wie möglich zu verzichten.

Zum gezielten Einsatz von Leuchtkörpern können Tageslichtsensoren oder Bewegungsmelder zum Einsatz kommen. Gegebenenfalls kann eine „Notbeleuchtung“ zum Einsatz kommen. Die unterschiedliche Nutzung der Flächen innerhalb des B-Plangebietes ist dabei zu berücksichtigen. Dazu gehören z. B. Zuwegungen, Parkplätze und Eingangsbereiche.

Auf das Anleuchten der Gehölze sowie der zu schaffenden Nisthilfen für den Star ist zu verzichten. Die Maßnahme dient den Vorkommen des Stars im Plangebiet.

Prognosesicherheit: hoch, da die Wirksamkeit wissenschaftlich nachgewiesen ist (vgl. HELD, HÖLKER, JESSEL 2013).

Die Maßnahme vermeidet eine Entwertung von Nisthilfen für den Star, sodass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zutreffen.

M6 Anbringen von Nisthilfen für den Star

Für den Verlust eines Brutplatzes im Plangebiet sind geeignete Nisthilfen als Ersatzquartiere anzubringen.

Im Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen (MKULNV 2013) werden noch keine Maßnahmen für den Star benannt. Diese Art wird erst seit 2018 zu den planungsrelevanten Arten gezählt. Analog zu den Maßnahmen zu sonstigen Gehölzbrütern wie z. B. den Gartenrotschwanz sind 6 Nisthilfen für den Star an den Bäumen an exponierter Stelle in der Nähe zum vorhandenen Brutplatz im Plangebiet anzubringen. Es werden mehr als 3 Nisthilfen aufgehängt, um das Auffinden zu erleichtern.

Zeitraum: Das Anbringen der Nisthilfen hat innerhalb der Brutsaison bis zum 1. Oktober 2021 zu erfolgen, damit die Tiere Zeit haben, sich mit den Quartieren vertraut zu machen.

Prognosesicherheit: Die Eignung von Nistkästen als Ersatzquartier für Stare ist bekannt. Der Eignungsgrad der Maßnahme wird als hoch bewertet.

Maßnahmen zum Risikomanagement / Monitoring: Ein maßnahmenbezogenes Monitoring ist nicht erforderlich.

Die Maßnahme dient dem Ersatz eines Brutplatzes für den Star, so dass die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht zutreffen.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) Star (Sturnus vulgaris)

Seite 3

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
29. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
30. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
31. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
32. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeversetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
22. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
23. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
24. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein